

Sind zur äußeren Sicherung der Haftanstalt von anderen Wacheinheiten Wachkräfte als Außenposten eingesetzt, unterstehen dieselben weisungsgemäß den Leitungsorganen ihrer Wacheinheit. Unterstehen aber in der Kontrolle und Meldepflicht den Leitungsorganen der Haftanstalt.

Der Außenposten ist verpflichtet:

Bei Übernahme seines Postenbereiches den Zustand der ihm übergebenen Sicherheitseinrichtungen, wie Signalanlage, Telefonapparat, Verschlüsse an Türen usw. zu überprüfen,

eine ständige Überwachung seines Postenbereiches durchzuführen, Fenster, Türen, Umfassungsmauer der Haftanstalt, die sich in seinem Blickfeld befinden, laufend zu beobachten, festgestellte verdächtige Handlungen z. B. Beschädigung von Fensterscheiben, Fensterrahmen oder Gitter, Hinauswerfen von Gegenständen und Kassibern, Gespräche von Häftlingen von Fenster zu Fenster oder zu außenstehenden Personen, die sich in angrenzenden Straßen, Plätzen, Häusern oder Grundstücken befinden, Schreien, Lärmen in den Zellen und anderes, unverzüglich dem Offizier vom Dienst (Wachhabenden) telefonisch oder durch andere geeignete Art zu melden, ohne sein Postenbereich zu verlassen,

besondere Vorkommnisse wie Angriffe auf seine oder andere Personen, Ausbruch von Feuer u. ä., mittels Alarmsignal an den Offizier vom Dienst (Wachhabenden) zur Meldung zu bringen,

jede Art eintretender Störungen, die sich im Postenbereich ereignen und sich auf die Sicherheit der Haftanstalt auswirken können, hat der Außenposten durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen und gleichfalls dem Offizier vom Dienst (Wachhabenden) zur Kenntnis zu bringen.

Der Außenposten hat seine Waffe ständig schußbereit zu tragen, um in der Lage zu sein

jeden Angriff auf die Sicherheit der Haftanstalt,
jedes unberufene Eindringen fremder Personen in das Sicherungsgelände der Haftanstalt,
jegliche Fluchtversuche von Häftlingen

unmöglich zu machen und die Waffe in folgenden Fällen anzuwenden: